

Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht



Sehr geehrte Damen und Herren,

Vor hundert Jahren, genau am 14.8.1919, ist die Weimarer Reichsverfassung in Kraft getreten, um nach nur vierzehn Jahren ein unglückliches Schicksal zu erleiden. Warum sollte eine familienrechtliche Zeitschrift dieser Verfassung besonders gedenken?

Die Weimarer Reichsverfassung gehört weltweit zu den ersten Verfassungsurkunden, die Ehe und Familie zum Gegenstand einer grundrechtlichen Verbürgung gemacht haben. Danach steht die Ehe „als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung“. „Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter“ (Art.119 I). Auch die Familie erhält einen hohen verfassungsrechtlichen Stellenwert, ihre „Reinerhaltung, Gesundung und soziale Förderung ist Aufgabe des Staats und der Gemeinden“ (Art. 119 II 1). Die Erziehung der Kinder „zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht“ (Art. 120). Auch die „Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staats“ (Art. 119 III). Und fast identisch mit Art. 6 V GG heißt es: „Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern“ (Art. 121).

Die einschlägigen Aussagen des Art. 6 GG sind also in der Weimarer Verfassung weitgehend vorgeformt. Hier ist auch bereits die Spannung zwischen bewahrenden und dynamischen Elementen angelegt: Gleichberechtigung der Geschlechter, Gesetzesauftrag zugunsten der nichtehelichen Kinder und Schutz der Mutterschaft öffnen die Türe zur Umgestaltung der überkommenen Familienstrukturen. Die Weimarer Republik hat dieses Programm trotz einiger Anläufe nicht mehr erfüllen können. Als nachhaltige Reformen sind das Gesetz über die religiöse Kindererziehung von 1921 und das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922 zu verzeichnen, vieles andere blieb Entwurf. Umso effektiver wurden dann die Aussagen des Grundgesetzes, die erkennbar der Spur der WRV folgten. Heute geht die Reform des Familienrechts nur noch zum Teil vom Gesetzgeber aus, die entscheidenden Impulse setzt vielfach das Bundesverfassungsgericht, das aus der Interpretation des Spannungsverhältnisses zwischen Art. 6, 3 und 2 GG sehr konkrete Folgerungen zieht. Jüngstes Beispiel ist die [Entscheidung des BVerfG vom 26.3.2019](#), die den Eltern nichtehelicher Kinder die Möglichkeit der Stiefkindadoption eröffnet und dem Gesetzgeber den Weg zu einer Neuregelung weist.

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Schwab
Schriftleiter und Mitherausgeber der FamRZ

Bilden Sie sich bequem von zuhause fort: mit dem FamRZ-Onlineseminar „Die faktische Partnerschaft“ am 12.9.2019

SEMINAR ANSEHEN

Nachrichtenübersicht:

Familienrechtliche Presseschau Juli 2019

Erlaubnis zum Erwerb eines Betäubungsmittels zur Selbsttötung

Wegfall von konkurrierenden gleichrangigen Kindesunterhaltsverpflichtungen

Die FamRZ online lesen: Mit FamRZ-digital!
Testen Sie die Zeitschrift 3 Monate zum Nulltarif.

Familienrechtliche Presseschau Juli 2019

Die FamRZ Online Redaktion sammelt für Sie Links zu familienrechtlichen Themen. Diesen Monat u.a. zu Kita-Klagen, Unterhalt in der Türkei, Namensrecht in Island, Verfahrensbeistände, Stalking, Verstaatlichung der Familie.

[mehr](#)

Erlaubnis zum Erwerb eines Betäubungsmittels zur Selbsttötung

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum BVerwG-Urteil v. 28.5.2019 – 3 C 6.17. Der Volltext der Entscheidung erscheint demnächst in der FamRZ mit einer Anmerkung von Schwab.

[mehr](#)

Wegfall von konkurrierenden gleichrangigen Kindesunterhaltsverpflichtungen

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum BGH-Beschluss v. 22.5.2019 – XII ZB 613/16. Der Volltext der Entscheidung erscheint demnächst in der FamRZ.

[mehr](#)

Umfang der Belegpflicht – Vollstreckungsfähiger Inhalt einer Auskunftspflicht

Lesen Sie bereits jetzt auf famrz.de die Leitsätze zum BGH-Beschluss v. 3.7.2019 – XII ZB 116/19. Der Volltext der Entscheidung erscheint demnächst in der FamRZ.

[mehr](#)

Wert der Beschwer bei Auskunftspflicht in Güterrechtssache

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum BGH-Beschluss v. 26.6.2019 – XII ZB 11/19. Der Volltext der Entscheidung erscheint demnächst in der FamRZ.

[mehr](#)

Rechtsprechungsübersicht zum Recht der elterlichen Sorge 2018/2019

In Heft 15 erschien die aktuelle Rechtsprechungsübersicht zum Recht der elterlichen Sorge und des Umgangs von Richter am LG Dr. Yves Döll. Der Aufsatz schließt an die Rechtsprechungsübersicht in FamRZ 2018, 1209 ff. an und berichtet über die seither veröffentlichte Rechtsprechung zum Sorge- und Umgangsrecht.

[mehr](#)

[Inhaltsverzeichnis des aktuellen Hefts ansehen](#)



Beliebtes Familienoberhaupt.
Alles, was Sie in der familienrechtlichen Praxis täglich brauchen.

Hier bestellen!

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: kontakt@giesecking-verlag.de

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20

93051 Regensburg

Tel.: 0941 - 920 33 0

Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).

[Newsletter abbestellen](#) | [Email im Browser ansehen](#)